

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Einlagerung, Pflege und Serviceleistungen

an kundeneigenen Dachzelten und Zubehör

Stand: 05.09.2026

Vertragspartner: Dachzelt Lorenz Leipzig, Richard Lorenz, Kirschbergstr. 26, 04159 Leipzig

Hinweis: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Einlagerung kundeneigener Dachzelte und Zubehörteile sowie für vereinbarte Pflege-, Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur-, Montage-, Demontage- und sonstige Serviceleistungen. Für Verkauf und Vermietung gelten gesonderte Bedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Dachzelt Lorenz Leipzig und seinen Kunden über die Einlagerung kundeneigener Dachzelte und Zubehörteile sowie über Pflege-, Reinigungs-, Imprägnierungs-, Wartungs-, Reparatur-, Montage-, Demontage- und sonstige Serviceleistungen an kundeneigenen Dachzelten und Zubehör.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Einlagerungs- oder Serviceauftrag, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für den Verkauf von Waren. Für Kaufverträge gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Handel von Dachzelt Lorenz Leipzig.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Vermietung von Dachzelten oder Zubehör. Für Mietverträge gelten die gesonderten Allgemeinen Mietbedingungen von Dachzelt Lorenz Leipzig.
- (5) Kunden im Sinne dieser Bedingungen können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Verbraucher oder Unternehmer gelten, wird dies ausdrücklich angegeben.
- (6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Dachzelt Lorenz Leipzig stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- (7) Individuelle Vereinbarungen zwischen Dachzelt Lorenz Leipzig und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Anfragen des Kunden, insbesondere per E-Mail, telefonisch, über die Website, ein Buchungs- oder Auftragssystem oder persönlich vor Ort, sind grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Dachzelt Lorenz Leipzig unterbreitet dem Kunden ein Angebot, eine Auftragsbestätigung oder einen Einlagerungs- beziehungsweise Serviceauftrag, aus dem sich insbesondere die vereinbarten Leistungen, Preise und gegebenenfalls der Einlagerungszeitraum ergeben.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot annimmt, den Auftrag bestätigt oder Dachzelt Lorenz Leipzig im Einvernehmen mit dem Kunden mit der vereinbarten Leistung beginnt.
- (4) Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Vertragsschluss erhalten oder in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen zu können.

§ 3 Gegenstand des Auftrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich das im Einlagerungs- oder Serviceauftrag bezeichnete Dachzelt einschließlich des dort ausdrücklich aufgeführten Zubehörs.
- (2) Persönliche Gegenstände oder sonstige Sachen, die nicht Bestandteil des Auftrags sind, sollen vor der Übergabe aus dem Dachzelt und dem Zubehör entfernt werden.
- (3) Der Kunde hat Dachzelt Lorenz Leipzig mitzuteilen, wenn das Dachzelt oder einzelne Bestandteile nicht in seinem Eigentum stehen oder Rechte Dritter daran bestehen.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen mitzuteilen, die für die sichere Einlagerung oder die fachgerechte Durchführung der beauftragten Arbeiten erforderlich sind.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für Einlagerungs-, Pflege-, Montage-, Demontage- und sonstige Serviceleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Einlagerungs- oder Serviceauftrag, der Auftragsbestätigung oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden und in den Vertrag einbezogenen Preisliste.
- (2) Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die angegebenen Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (3) Für die Demontage des Dachzelts zu Beginn einer Einlagerung sowie die erneute Montage bei Beendigung der Einlagerung kann eine gesonderte Pauschale vereinbart werden. Die Höhe dieser Pauschale wird dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt.
- (4) Pflege-, Reinigungs-, Imprägnierungs-, Wartungs-, Reparatur- und sonstige Zusatzleistungen werden nur bei entsprechender Beauftragung durchgeführt und nach der jeweils vereinbarten Vergütung berechnet.
- (5) Für den jeweiligen Vertrag gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Spätere Änderungen der allgemeinen Preise haben keinen Einfluss auf bereits geschlossene Verträge.
- (6) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Rechnungsstellung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Für Einlagerungsleistungen kann insbesondere eine Zahlung im Voraus oder zu Beginn der Lagerung vereinbart werden.
- (7) Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Übergabe und Zustandsdokumentation

- (1) Bei der Übergabe soll das Dachzelt gemeinsam mit dem zum Auftrag gehörenden Zubehör erfasst werden.
- (2) Dachzelt Lorenz Leipzig ist berechtigt, den äußerlich erkennbaren Zustand des Dachzelts und des Zubehörs schriftlich und/oder durch Fotografien zu dokumentieren.
- (3) Die Zustandsdokumentation kann insbesondere sichtbare Gebrauchsspuren, Beschädigungen, Verschmutzungen, Feuchtigkeit, Verfärbungen, Korrosion, Schimmelercheinungen sowie den Zustand von Stoffen, Nähten, Reißverschlüssen, Schalen, Rahmen, Leitern, Befestigungsteilen und sonstigen Bauteilen erfassen.
- (4) Eine Zustandsaufnahme stellt keine vollständige technische Untersuchung und keine Garantie dafür dar, dass keine weiteren oder verdeckten Schäden vorhanden sind.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, Dachzelt Lorenz Leipzig ihm bekannte Schäden, Undichtigkeiten, Materialprobleme, Reparaturen, Veränderungen, Vorschäden, Schimmelbefall oder sonstige Besonderheiten vor Beginn der Einlagerung oder Serviceleistung mitzuteilen.

§ 6 Zustand des Dachzelts und besondere Gefahren

- (1) Das Dachzelt ist in einem Zustand zu übergeben, der eine sichere Handhabung, Einlagerung und Durchführung der vereinbarten Arbeiten ermöglicht.
- (2) Bei einer Einlagerung ohne vorher vereinbarte Reinigung oder Trocknung soll das Dachzelt trocken und frei von außergewöhnlicher Verschmutzung übergeben werden.
- (3) Gasbehälter, Brennstoffe, leicht entzündliche Stoffe, gefährliche Chemikalien sowie sonstige gefährliche oder für die Lagerung ungeeignete Gegenstände dürfen nicht im Dachzelt oder Zubehör verbleiben.
- (4) Der Kunde hat Dachzelt Lorenz Leipzig über besondere Eigenschaften, Gefahren oder Umstände des Lagerguts zu informieren, die für dessen Behandlung oder Aufbewahrung von Bedeutung sind.
- (5) Dachzelt Lorenz Leipzig kann die Annahme eines Dachzelts ablehnen, wenn dessen Zustand eine sichere Lagerung oder Bearbeitung nicht zulässt, insbesondere bei erheblichem Schimmel- oder Schädlingsbefall, gefährlichen Verunreinigungen oder sonstigen gesundheitlichen oder sachlichen Risiken.

§ 7 Einlagerung

- (1) Bei vereinbarter Einlagerung verpflichtet sich Dachzelt Lorenz Leipzig, das übergebene Dachzelt und das vereinbarte Zubehör während des vereinbarten Lagerzeitraums zu lagern und aufzubewahren.
- (2) Art und Zeitraum der Einlagerung ergeben sich aus dem jeweiligen Einlagerungsauftrag oder der individuellen Vereinbarung.

- (3) Das Dachzelt wird unter Berücksichtigung seiner Art und Beschaffenheit sowie der vorhandenen Lagermöglichkeiten sachgerecht aufbewahrt.
- (4) Eine Einlagerung bei einem Dritten erfolgt nur, wenn der Kunde hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat.
- (5) Eine jederzeitige unmittelbare Zugänglichkeit des einzelnen Dachzelts während der Lagerzeit wird organisatorisch nicht zugesagt. Gesetzliche Besichtigungs-, Erhaltungs- und Herausgaberechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 8 Lagerdauer

- (1) Einlagerungen von Dachzelten und Zubehör werden von Dachzelt Lorenz Leipzig grundsätzlich saisonal im Zeitraum von September bis April angeboten.
- (2) Maßgeblich für Beginn und Ende der jeweiligen Einlagerung ist ausschließlich der im Einlagerungsauftrag, Angebot oder in der Auftragsbestätigung individuell vereinbarte Lagerzeitraum.
- (3) Nach Ablauf des vereinbarten Lagerzeitraums ist der Kunde verpflichtet, das Dachzelt abzuholen beziehungsweise zurückzunehmen, sofern keine Verlängerung der Einlagerung vereinbart wurde.
- (4) Gesetzliche Rechte des Kunden auf Herausgabe des Lagerguts sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Gesetzliche Rechte von Dachzelt Lorenz Leipzig, insbesondere das Recht, nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit die Rücknahme des Lagerguts zu verlangen, bleiben ebenfalls unberührt.

§ 9 Versicherung des Lagerguts

- (1) Eine gesonderte Versicherung des eingelagerten Dachzelts ist nur Bestandteil des Vertrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Verbraucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, das eingelagerte Gut versichern zu lassen.
- (3) Auf Verlangen des Kunden wird Dachzelt Lorenz Leipzig das Lagergut nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften versichern. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen und Kosten sind vom Kunden zu tragen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Eine bestehende eigene Versicherung des Kunden wird durch die Einlagerung nicht ersetzt. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine von ihm bestehende Versicherung während einer gewerblichen Einlagerung Versicherungsschutz bietet.

§ 10 Herausgabe und Abholung

- (1) Die Herausgabe des eingelagerten oder zur Durchführung von Serviceleistungen übergebenen Dachzelts erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung.
- (2) Aufgrund der organisatorisch erforderlichen Bereitstellung soll der gewünschte Abholtermin grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage im Voraus mit Dachzelt Lorenz Leipzig abgestimmt werden.
- (3) Dachzelt Lorenz Leipzig bestätigt beziehungsweise vereinbart mit dem Kunden einen konkreten Abholtermin. Spontane Abholungen ohne vorher vereinbarten Termin können nicht gewährleistet werden.
- (4) Das gesetzliche Recht des Kunden, die Herausgabe des Lagerguts zu verlangen, bleibt durch die organisatorische Vorlaufzeit unberührt.
- (5) Eine Herausgabe an eine andere Person als den Kunden erfolgt nur, wenn deren Berechtigung ausreichend erkennbar oder nachgewiesen ist. Dachzelt Lorenz Leipzig kann insbesondere eine Vollmacht und einen Identitätsnachweis verlangen.

§ 11 Nicht rechtzeitige Abholung und Verlängerung der Lagerzeit

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das Dachzelt spätestens zum Ende des individuell vereinbarten Lagerzeitraums beziehungsweise innerhalb des für die Abholung vereinbarten Zeitraums abzuholen.
- (2) Erfolgt die Abholung nicht innerhalb des vereinbarten Lagerzeitraums und wurde keine Verlängerung vereinbart, kann für die weitere Aufbewahrung eine zusätzliche Lagervergütung verlangt werden, sofern deren Höhe vor Vertragsschluss wirksam vereinbart oder in einer wirksam einbezogenen Preisliste bestimmt wurde.
- (3) Die zusätzliche Lagervergütung beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ende des vereinbarten Lagerzeitraums und wird für jeden weiteren angefangenen Kalendertag berechnet.

- (4) Hat der Kunde rechtzeitig einen Abholtermin angefragt und kann Dachzelt Lorenz Leipzig aus eigenen organisatorischen Gründen erst einen späteren Termin anbieten, fällt für den dadurch verursachten zusätzlichen Zeitraum keine zusätzliche Lagervergütung an.
- (5) Bei reinen Serviceaufträgen ohne ursprünglich vereinbarte Einlagerung kann eine zusätzliche Lagervergütung verlangt werden, wenn das fertiggestellte Dachzelt trotz Mitteilung der Fertigstellung und Aufforderung zur Abholung nicht innerhalb einer angemessenen mitgeteilten Frist abgeholt wird und die Höhe der anschließend anfallenden Lagervergütung vorher wirksam vereinbart wurde.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Lagervergütung endet mit der tatsächlichen Herausgabe beziehungsweise Abholung des Dachzelts. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen, bleiben unberührt.

§ 12 Mahnung, Rücknahmeaufforderung und gesetzliche Pfandrechte

- (1) Nach Ablauf des vereinbarten Lagerzeitraums ist Dachzelt Lorenz Leipzig berechtigt, den Kunden zur Abholung beziehungsweise Rücknahme des eingelagerten Dachzelts innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (2) Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, kann Dachzelt Lorenz Leipzig ihn unter den gesetzlichen Voraussetzungen mahnen und die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend machen.
- (3) Holt der Kunde das Dachzelt trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist ab, bleiben eine wirksam vereinbarte zusätzliche Lagervergütung sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt.
- (4) Dachzelt Lorenz Leipzig steht für Forderungen aus dem Lagervertrag das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 475b HGB, zu.
- (5) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können bei Werk- oder Reparaturleistungen außerdem gesetzliche Pfandrechte, insbesondere nach § 647 BGB, bestehen.
- (6) Ein bestehendes gesetzliches Pfandrecht wird ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht und gegebenenfalls verwertet. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen einer Verwertung, einschließlich einer erforderlichen Verkaufsandrohung und der einzuhaltenden Fristen, unberührt.
- (7) Durch verspätete Abholung, Zahlungsverzug oder längere Einlagerung geht das Eigentum am Dachzelt oder Zubehör nicht auf Dachzelt Lorenz Leipzig über.

§ 13 Erhaltung des Lagerguts

- (1) Werden während der Einlagerung Veränderungen oder Umstände am Dachzelt festgestellt oder befürchtet, durch die Verlust, Beschädigung oder sonstige Schäden zu erwarten sind, wird Dachzelt Lorenz Leipzig den Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften informieren und, soweit erforderlich, dessen Weisungen einholen.
- (2) Können innerhalb angemessener Zeit keine Weisungen erlangt werden, ist Dachzelt Lorenz Leipzig berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die angemessen erscheinenden Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- (3) Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen bleiben unberührt.

§ 14 Pflege-, Reinigungs- und Serviceleistungen

- (1) Pflege-, Reinigungs-, Imprägnierungs-, Wartungs- und sonstige Serviceleistungen sind nicht automatisch Bestandteil der Einlagerung.
- (2) Derartige Leistungen werden ausschließlich durchgeführt, wenn sie vom Kunden ausdrücklich beauftragt oder mit ihm gesondert vereinbart wurden.
- (3) Je nach Vereinbarung bietet Dachzelt Lorenz Leipzig insbesondere Reinigung und Trocknung, Aufbereitung, Imprägnierung geeigneter Textilien, Pflege von Stoffen und Oberflächen, Pflege von Reißverschlüssen und Nähten, Wartungs- und Kontrollarbeiten, kleinere Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Demontage und Montage sowie sonstige ausdrücklich vereinbarte Serviceleistungen an.
- (4) Art, Umfang und Vergütung der jeweiligen Serviceleistung ergeben sich aus dem individuellen Auftrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (5) Der Kunde kann Serviceleistungen sowohl im Zusammenhang mit einer Einlagerung als auch unabhängig von einer Einlagerung beauftragen.

§ 15 Reinigung und Trocknung

- (1) Die Reinigung und Trocknung erfolgt mit Verfahren und Mitteln, die unter Berücksichtigung des erkennbaren Materials, Zustands und gegebenenfalls bekannter Herstellerangaben für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet erscheinen.
- (2) Soweit kein bestimmtes Verfahren oder Produkt ausdrücklich vereinbart wurde, kann Dachzelt Lorenz Leipzig die geeignete Behandlung auswählen.
- (3) Bei stark gebrauchten, gealterten oder vorgeschädigten Materialien kann nicht in jedem Fall eine vollständige Entfernung von Flecken, Verfärbungen, Gerüchen, Stockflecken, Schimmelspuren oder sonstigen Gebrauchsspuren erreicht werden.
- (4) Eine vollständige Entfernung bestimmter Verschmutzungen oder eine Wiederherstellung eines neuwertigen Zustands wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als bestimmter Leistungserfolg vereinbart wurde.
- (5) Bereits vorhandene, durch Verschleiß, UV-Strahlung, Alterung, Vorschäden, unsachgemäße Vorbehandlungen oder Materialveränderungen verursachte optische Veränderungen stellen keinen Mangel der Reinigungsleistung dar, soweit sie nicht durch eine nicht fachgerechte Durchführung der beauftragten Arbeiten verursacht oder verschlimmert wurden.

§ 16 Imprägnierung und Materialpflege

- (1) Eine Imprägnierung dient der Behandlung und Pflege geeigneter Materialien. Verwendet werden für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Pflege-, Imprägnierungs- oder Konservierungsmittel.
- (2) Soweit kein bestimmtes Produkt ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl des eingesetzten Mittels unter Berücksichtigung des erkennbaren Materials, Zustands und gegebenenfalls bekannter Herstellerangaben.
- (3) Eine Imprägnierung stellt keine Garantie für eine vollständige oder dauerhaft bestehende Wasserdichtigkeit des Dachzelts dar, sofern eine bestimmte Wasserdichtigkeit nicht ausdrücklich als geschuldeter Leistungserfolg vereinbart wurde.
- (4) Die Wirkung einer Imprägnierung kann insbesondere vom Alter und Zustand des Materials, vorhandenen Beschichtungen, früheren Behandlungen, der späteren Nutzung, Witterungseinflüssen und der weiteren Pflege abhängen.
- (5) Materialbedingte Veränderungen, die trotz fachgerechter Behandlung auf Alterung, Verschleiß, vorhandenen Beschädigungen oder nicht erkennbaren Vorschäden beruhen, stellen keinen Mangel der ausgeführten Leistung dar.

§ 17 Reißverschlüsse, Nähte und sonstige Pflegearbeiten

- (1) Pflegearbeiten an Reißverschlüssen, Nähten, Dichtungen, Gelenken, beweglichen Teilen und sonstigen Komponenten erfolgen entsprechend dem vereinbarten Auftrag.
- (2) Dachzelt Lorenz Leipzig ist berechtigt, hierfür geeignete handelsübliche Pflege-, Schmier-, Wachs-, Konservierungs- oder sonstige Behandlungsmittel einzusetzen, sofern kein bestimmtes Produkt vereinbart wurde und keine entgegenstehenden Herstellerangaben bekannt sind.
- (3) Pflegearbeiten dienen der Pflege und Erhaltung vorhandener Komponenten. Sie stellen keine Garantie für eine bestimmte verbleibende Lebensdauer des jeweiligen Bauteils dar.
- (4) Bei bereits verschlissenen, beschädigten, spröden, korrodierten oder anderweitig vorgeschädigten Bauteilen kann eine Pflege den vorhandenen Verschleiß nicht beseitigen.

§ 18 Reparaturen, Zusatzarbeiten und Kostenüberschreitungen

- (1) Reparaturen und sonstige kostenpflichtige Zusatzarbeiten, die nicht vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind, werden grundsätzlich nur nach Zustimmung des Kunden durchgeführt.
- (2) Der Kunde kann im Einlagerungs- oder Serviceauftrag ausdrücklich einen Höchstbetrag bestimmen, bis zu dem erforderliche Zusatzarbeiten ohne erneute Rückfrage ausgeführt werden dürfen.
- (3) Ist kein solcher Betrag vereinbart, erfolgt eine kostenpflichtige Erweiterung des Auftrags grundsätzlich erst nach Zustimmung des Kunden.
- (4) Wird während der Arbeiten festgestellt, dass der vereinbarte Auftrag technisch nicht oder nur mit wesentlich höherem Aufwand als erwartet ausgeführt werden kann, wird Dachzelt Lorenz Leipzig den Kunden hierüber informieren.
- (5) Bei einem Kostenanschlag gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

- (6) Maßnahmen, die während der Einlagerung zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden erforderlich sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 19 Montage und Demontage

- (1) Eine Demontage oder Montage des Dachzelts beziehungsweise von Zubehör wird nur durchgeführt, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug und ein von ihm bereitgestelltes oder bereits vorhandenes Dachträgersystem grundsätzlich für die vorgesehene Verwendung geeignet und zulässig sind.
- (3) Der Kunde hat insbesondere die zulässige Dachlast des Fahrzeugs, die Tragfähigkeit und Zulässigkeit des Dachträgers sowie die Vorgaben der Fahrzeug-, Dachträger- und Dachzelthersteller zu beachten.
- (4) Bei der Montage auf einem kundeneigenen oder bereits vorhandenen Dachträgersystem bleibt der Kunde für dessen Eignung, Zulässigkeit, Tragfähigkeit, Vollständigkeit, ordnungsgemäße Vormontage und technischen Grundzustand verantwortlich.
- (5) Eine Sichtprüfung durch Dachzelt Lorenz Leipzig stellt keine technische Abnahme und keine Garantie für die dauerhafte Eignung oder Belastbarkeit eines kundeneigenen Dachträgersystems dar.
- (6) Ist eine sichere Montage aufgrund ungeeigneter, beschädigter, unvollständiger oder nicht ausreichend tragfähiger Komponenten, fehlender Fahrzeugvoraussetzungen, unzutreffender Angaben des Kunden oder anderer Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden nicht möglich, ist Dachzelt Lorenz Leipzig berechtigt, die Montage abzulehnen.
- (7) Nach einer Montage ist der Kunde verpflichtet, die Befestigungen entsprechend den Herstellerangaben sowie nach der ersten Fahrt und anschließend regelmäßig zu kontrollieren.

§ 20 Fertigstellung, Abnahme und Herausgabe nach Serviceleistungen

- (1) Dachzelt Lorenz Leipzig informiert den Kunden, wenn die vereinbarten Servicearbeiten abgeschlossen sind und das Dachzelt zur Abholung bereitsteht.
- (2) Soweit die Leistung ihrer Art nach einer Abnahme zugänglich ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.
- (3) Der Kunde soll das Dachzelt bei der Abholung auf erkennbare Auffälligkeiten prüfen und Dachzelt Lorenz Leipzig auf festgestellte Beanstandungen hinweisen.
- (4) Gesetzliche Mängelrechte des Kunden werden durch eine unterlassene sofortige Beanstandung nicht eingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

§ 21 Mängelrechte bei Service- und Werkleistungen

- (1) Für Pflege-, Reparatur-, Montage- und sonstige Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
- (2) Ist die ausgeführte Leistung mangelhaft, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Nacherfüllung verlangen und gegebenenfalls weitere gesetzliche Rechte geltend machen.
- (3) Kein Mangel liegt allein darin, dass ein bereits vorhandener Schaden, Verschleiß oder eine altersbeziehungsweise materialbedingte Beeinträchtigung durch die vereinbarte Pflege- oder Serviceleistung nicht beseitigt werden konnte, sofern eine entsprechende Beseitigung nicht ausdrücklich vereinbart war.
- (4) Herstellergarantien oder sonstige Ansprüche gegen Dritte bleiben von den gesetzlichen Mängelrechten gegenüber Dachzelt Lorenz Leipzig unberührt.

§ 22 Haftung während der Einlagerung

- (1) Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes während der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 475 HGB.
- (2) Dachzelt Lorenz Leipzig haftet nicht für bereits bei der Übergabe vorhandene Schäden oder Verschlechterungen, die ausschließlich auf vorhandene Materialmängel, natürlichen Verschleiß, Alterung, vorherige unsachgemäße Behandlung oder andere bereits vorhandene Ursachen zurückzuführen sind und nicht von Dachzelt Lorenz Leipzig verursacht wurden.
- (3) Gleiches gilt für Schäden, die ausschließlich auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden über den Zustand oder besondere Eigenschaften des Dachzelts zurückzuführen sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (4) Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Allgemeine Haftung

- (1) Dachzelt Lorenz Leipzig haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Dachzelt Lorenz Leipzig haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit Dachzelt Lorenz Leipzig, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Dachzelt Lorenz Leipzig nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Lagerhalters sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

§ 24 Kündigung von Serviceaufträgen

- (1) Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bei Werk- und Serviceverträgen bleiben unberührt.
- (2) Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor vollständiger Ausführung der vereinbarten Arbeiten, richten sich die Vergütungsansprüche von Dachzelt Lorenz Leipzig nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bereits vollständig erbrachte und gesondert vergütete Leistungen bleiben von einer Kündigung weiterer noch nicht erbrachter Leistungen unberührt.

§ 25 Widerrufsrecht für Verbraucher

- (1) Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.
- (2) Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils erforderlichen gesonderten Widerrufsbelehrung.
- (3) Wünscht ein Verbraucher ausdrücklich, dass Dachzelt Lorenz Leipzig bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit einer Dienst- oder Werkleistung beginnt, gelten hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen.
- (4) Soweit gesetzlich erforderlich, muss der Verbraucher ausdrücklich zustimmen beziehungsweise verlangen, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, und seine Kenntnis von den gesetzlichen Folgen einer vollständigen Vertragserfüllung bestätigen.
- (5) Gesetzliche Ansprüche auf Wertersatz für bis zum Widerruf ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

§ 26 Datenschutz

- (1) Dachzelt Lorenz Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- (2) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Dachzelt Lorenz Leipzig.

§ 27 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde kann gegen Forderungen von Dachzelt Lorenz Leipzig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- (3) Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 28 Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Dachzelt Lorenz Leipzig ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 29 Vertragssprache

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1)** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2)** Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3)** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften; soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ist Gerichtsstand der Sitz von Dachzelt Lorenz Leipzig.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2)** Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3)** Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen.
- (4)** Individuelle Vereinbarungen zwischen Dachzelt Lorenz Leipzig und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen